

2.3 Wiederholung der Prüfung

Für die Wiederholung der Prüfung ermäßigen sich die oben genannten Vergütungen bei

I.	auf	40 Euro
II.	auf	35 Euro
III.	auf	25 Euro
Weiterbildung	auf	35 Euro

Bei der Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern beträgt die Vergütung je Fach 6 Euro

Bei der Wiederholungsprüfung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen/Assistenten für die Beisitzer (Apothekerinnen und Apotheker) je Fach zusätzlich 5 Euro

3. Koordinierungstreffen der Prüfungsbeiräte

Für Koordinierungstreffen der Prüfungsbeiräte der Gesundheitsfachberufe beträgt die pauschale Entschädigung für einen nachgewiesenen Verdienstausfall bei eintägigen Sitzungen 50 Euro.

4. Verteilung der Prüfungsvergütung

Das vorsitzende Mitglied teilt die Vergütung im Benehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses nach dem jeweiligen Anteil an Zeitaufwand und dem Schwierigkeitsgrad der Beurteilung auf.

Dies gilt auch bei Wiederholungsprüfungen, mit Ausnahme der Vergütung für die als Beisitzer mitwirkenden Apothekerinnen und Apotheker.

5. Reisekosten

Neben der Prüfungsvergütung und der Entschädigung für nachgewiesenen Verdienstausfall werden Reisekosten nach den Bestimmungen des jeweils geltenden Hessischen Reisekostengesetzes erstattet.

6. Auszahlung

Das Regierungspräsidium Darmstadt stellt die Prüfungsvergütung, die pauschale Entschädigung sowie die Reisekosten fest und ordnet die Auszahlung an.

C. Schlussbestimmung

Die Neuregelung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass Prüfungsvergütung und Reisekostenvergütung für Mitglieder von Prüfungsausschüssen bei Prüfungen der Gesundheitsfachberufe vom 18. November 2010 (StAnz. S. 2646) außer Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 2014

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
V2B-18b 1100-0002/2010/004
– Gült-Verz. 3532 –

StAnz. 4/2015 S. 71

DI E REGIERUNGSPRÄSIDIEN

89

DARMSTADT

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“

Vom 22. Dezember 2014

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert mit Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit §§ 12, 2 Abs. 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz verordnet:

§ 1**Lage und Abgrenzung**

(1) Die Auenlandschaft der Flüsse Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ umfasst Flächen im Landkreis Gießen, im Main-Kinzig-Kreis und im Wetteraukreis. Es hat eine Größe von circa 7369 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 2) im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet gelb unterlegt ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die Abgrenzungskarte wird beim Regierungspräsidium Darmstadt Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim

Regierungspräsidium Gießen,
Georg-Friedrich-Händel-Straße 3,
35578 Wetzlar,

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
Riversplatz 1-9,
35394 Gießen,

dem Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises,
Barbarossastraße 20,
63571 Gelnhausen,

und dem Kreisausschuss des Wetteraukreises,
Homburger Straße 17,
61169 Friedberg.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Gewässerabschnitte der Nidda nach § 3 Nr. 3 sind durch Zusatzschilder gekennzeichnet.

§ 2**Schutzzweck**

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes, insbesondere

- die Sicherung noch weitgehend intakter, durch Feuchtwiesen geprägter Auenbereiche der Flusssysteme von Horloff, Nidda, Nidder, Wetter und Seemenbach aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen
- die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung ungestörter, naturnaher Auen- und Fließgewässerbereiche
- als Lebensraum für auen- und fließgewässergebundene Tier- und Pflanzenarten
- zur Gewährleistung einer Pufferfunktion für die eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist darüber hinaus in den in der Abgrenzungskarte rot dargestellten Gewässerabschnitten der Nidda der Schutz und die Entwicklung von Habitaten der frei lebenden, besonders und streng geschützten Arten Eisvogel, Flussregenpfeifer, Flusssuferläufer, Biber und Europäische Sumpfschildkröte sowie der Laich- und Aufwuchshabitate der bedrohten Fischarten Barbe, Bitterling, Elritze, Karausche, Nase, Schneider und Wildkarpfen. Der Schutz dient vor allem der Beruhigung dieser Bereiche im Hinblick auf ihre Funktion als Lebensraum.

§ 3**Verbote**

Als Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten:

1. Das Zerstören der Pflanzendecke durch Überbeweidung; dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die durch ordnungsgemäße Beweidung beeinträchtigt werden, wie zum Beispiel Tränkstellen,

- Flächen im Schatten von Bäumen oder am Zaun entlang, sowie für die Tierhaltung auf Auslauflächen und in Paddocks;
2. das Ausbringen von nicht standortheimischen Pflanzen und Tieren, sofern sie nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis dienen;
 3. In der Zeit vom 1. März bis 30. September in den in Anlage 2 (Kartenblätter Nr. 21 und 22 sowie Nr. 68 bis 71) rot dargestellten renaturierten Gewässerabschnitten der Nidda:
 - a) das Befahren der Nidda mit Wasserfahrzeugen aller Art,
 - b) das Betreten des Gewässerbettes der Nidda,
 - c) das Freilaufen und Baden lassen von Hunden in der Nidda
 - d) das Betreten der Uferbereiche der Nidda mit Ausnahme der Angelfischerei soweit hierzu vertragliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz bestehen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von dem Verbot des § 3 Nr. 3d ist das Betreten des östlichen Niddaufers innerhalb der Parzellen Gemarkung Klein Karben, Flur 4 Nr. 12/8 und Flur 6 Nr. 117/10.

§ 5

Genehmigungsvorbehalte

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 6 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1. und 2 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten, zu ändern, sowie Baumschulen, Gärten oder Grabeland anzulegen oder zu erweitern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen oder Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder zu ändern sowie straßen-, schienen- und wegebauliche Neu- und Ausbaumaßnahmen durchzuführen;
4. Fischteiche anzulegen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
5. fließende oder stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Quellen zu beseitigen oder zu verändern sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
6. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahme(n), durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen oder der Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig beeinträchtigt werden können;
7. der Umbruch von Grün- und Brachland, sowie im Umfang von mehr als 1000 Quadratmetern die Ein- oder Nachsaat in diesen Flächen;
8. die Anwendung von Totalherbiziden auf Grün- oder Brachland;
9. die Anlage und Erweiterung von Auslauflächen und Paddocks;
10. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
11. Brennholz außerhalb des Waldes zu lagern;
12. Probebohrungen oder Probegrabungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
13. Streuobstbestände, Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Waldflächen, Feld- und Ufergehölze sowie Röhricht- oder Schilfbestände zu schädigen oder zu roden;
14. nicht standortheimische Bäume und Sträucher anzupflanzen;
15. Feuchtgebiete, Feuchtwiesen und Wiesensenken, insbesondere Flutmulden und -rinnen, Moore, Teiche, Tümpel zu beschädigen oder zu beseitigen;
16. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder dort zu parken sowie das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern;
17. Motorsportanlagen oder Flugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) zu errichten oder zu betreiben oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten, fliegen, oder landen zu lassen;
18. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;

19. Veranstaltungen außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
20. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
21. Bild- und Schrifttafeln (z.B. Werbetafeln) und Plakate anzubringen oder aufzustellen,
22. zu lagern oder Feuer anzuzünden;
23. die Durchführung von Hundeprüfungen und -ausbildungen im Zeitraum 1. März bis 30. Juni.

§ 6

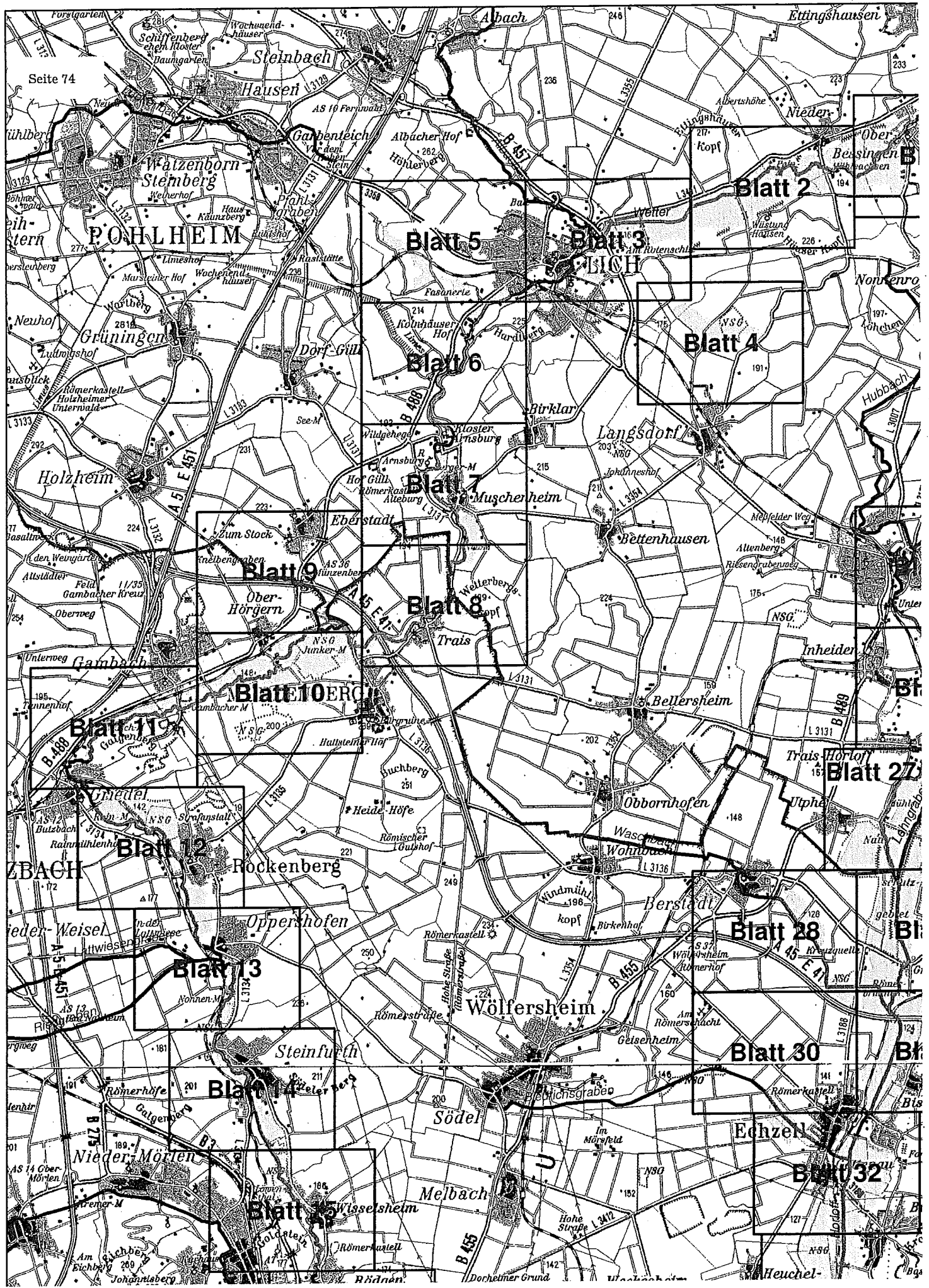
Genehmigungsfreie Handlungen

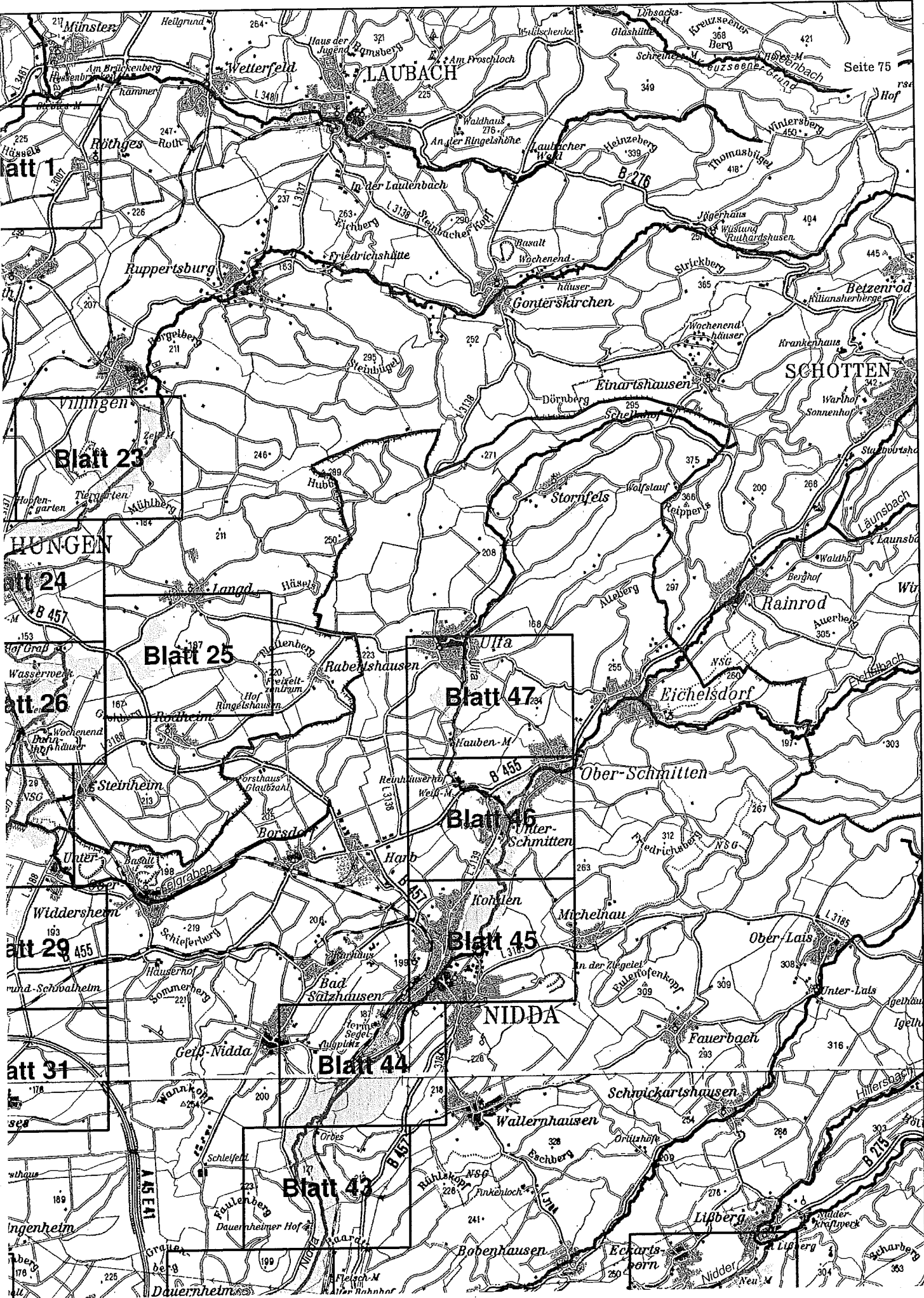
- (1) Keiner Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung bedürfen:
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne einer guten fachlichen Praxis sowie die ordnungsgemäße forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung mit Ausnahme von § 5 Nr. 7 bis 11;
 2. die Ausübung der Jagd und der Fischerei;
 3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m² Grundfläche; soweit sie dort, durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt, keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verursachen;
 4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder gleichwertigem Recyclingmaterial sowie mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen, sowie Anlagen zum Schutz von Trinkwasserversorgungsanlagen;
 5. Maßnahmen der Verkehrssicherung;
 6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen, mobilen Viehunterständen und von Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaus, der Telekommunikation, des Wasserbaus der Energie- und Wasserversorgung oder der Abwasserentsorgung dienen;
 7. das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern bis ein Quadratmeter Größe zur Vermarktung von lokal erzeugten Produkten aus land-, jagd-, forst- oder fischereiwirtschaftlicher Bodennutzung unter Beachtung des Landschaftsbildes sowie die Markierung von bestehenden Wanderwegen;
 8. das Fahren oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisinhaber;
 9. Maßnahmen der Wasserbehörde und der Bodenschutzbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern nach vorheriger Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 10. die Umsetzung von vor Inkrafttreten der Verordnung rechtmäßig erteilten Verwaltungsakten;
 11. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, der Sommerschnitt an Obstbäumen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorten.
- (2) Unberührt bleibt die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen, Bahnanlagen, Gewässer, Gräben (ohne Sohlevertiefung) und Drainagen sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Instandsetzung und Pflege.

§ 7

Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
 1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem Schutzzweck zuwiderläuft
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 1 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können.
- (3) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Genehmigungen nach § 5 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.





Blatt 1

Blatt 23

HÜNGEN

Blatt 24

Blatt 26

Blatt 29

Blatt 31

Blatt 33

Blatt 25

Blatt 47

Blatt 46

Blatt 45

Blatt 44

Blatt 43

LAUBACH

SCHOTTEN

NIDDA

Minster
Heilgrund
Am Brückenberg
Hakenberg
Kammer
Röthges
Roth
Häselberg
225
226
207

Weiterfeld
Haus der Jugend
Ramsberg
Am Froeschloch
Waldhaus
An der Ringelsöhne
In der Lauenbach
Friedrichshütte
Ruppertsburg
Vogelberg
Stemmbühl
264
371
225
276
290
263
163
211
210
250
211

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Ruppertsburg
Vogelberg
Stemmbühl
263
163
211
210
250
211

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

HÜNGEN
Blatt 24
Blatt 25
Langd
Häselberg
211
250
211

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

HÜNGEN
Blatt 24
Blatt 25
Langd
Häselberg
211
250
211

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Blatt 26
Steinheim
Borsdorf
Widdershern
Schiefelshorn
Hausenerhof
Sommerberg
213
204
193
221
200

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Blatt 29
Widdershern
Schiefelshorn
Hausenerhof
Sommerberg
213
204
193
221
200

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Blatt 31
Widdershern
Schiefelshorn
Hausenerhof
Sommerberg
213
204
193
221
200

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Blatt 33
Widdershern
Schiefelshorn
Hausenerhof
Sommerberg
213
204
193
221
200

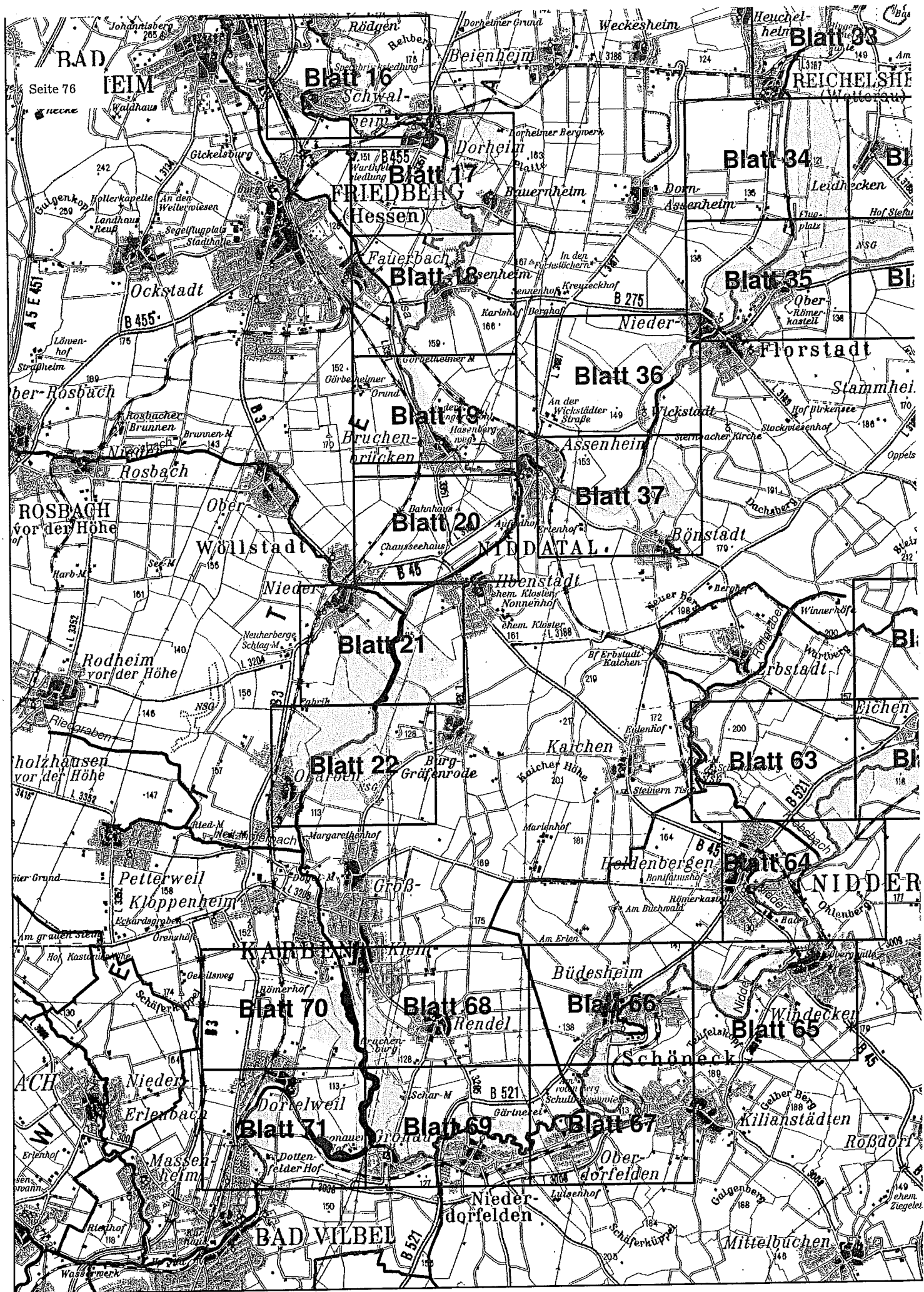
Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

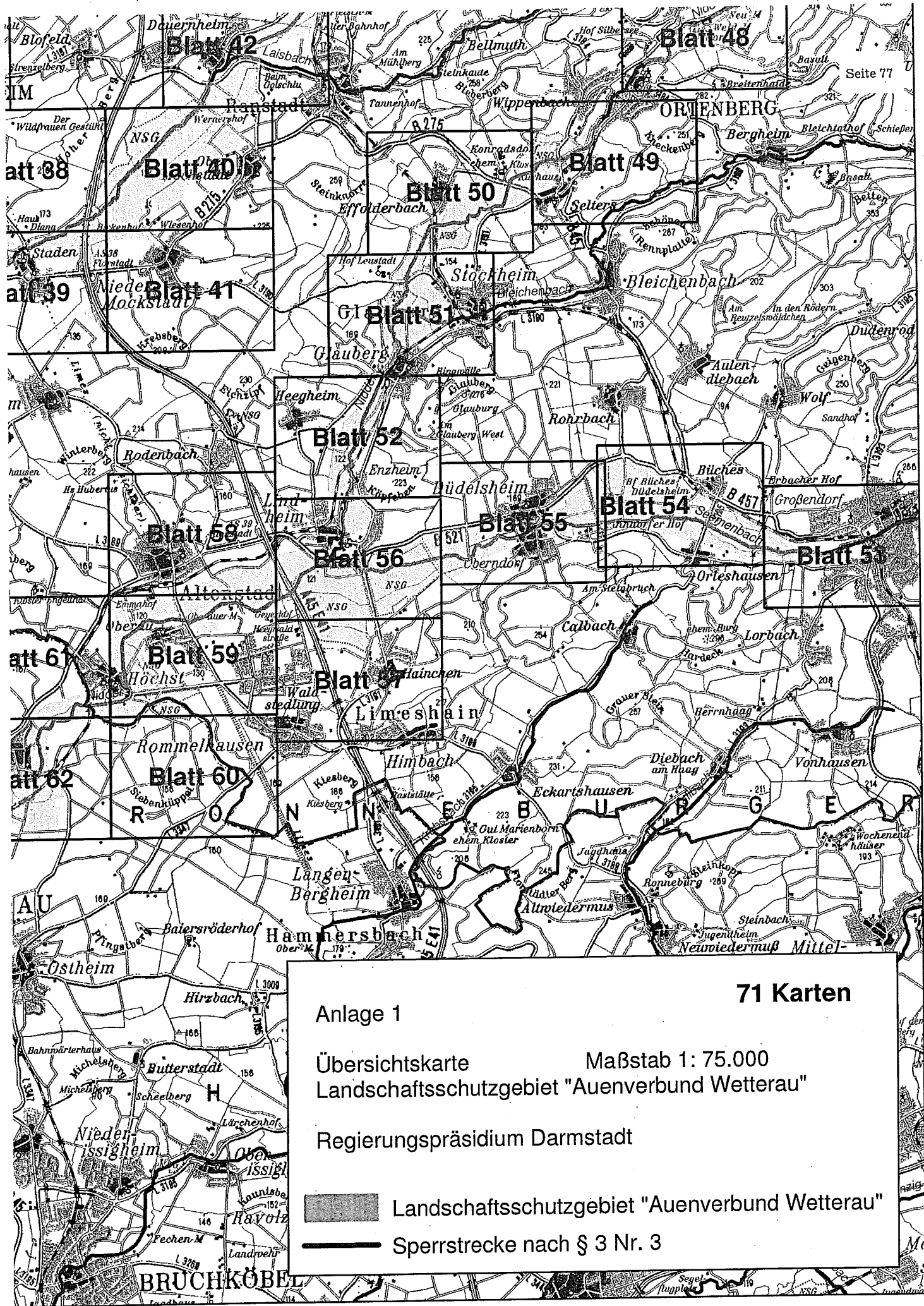
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Blatt 33
Widdershern
Schiefelshorn
Hausenerhof
Sommerberg
213
204
193
221
200

Waldschenke
Glashütte
Kreuzseener Berg
Schreine
Lübsack
Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297

Wintersberg
Thomasbüchel
Jägerhäus
Wüstung
Fulhardshausen
Strickberg
Wochenend
häuser
Basalt
Wochenend
häuser
276
1339
290
295
252
271
295
375
366
297
297





71 Karten

Anlage 1

Übersichtskarte Maßstab 1: 75.000

Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau"

Regierungspräsidium Darmstadt

Landschaftsschutzgebiet "Auenverbund Wetterau"

Sperrstrecke nach § 3 Nr. 3

(5) Zuständig für die Erteilung von Genehmigungen nach § 5 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.

(6) Abweichend von Abs. 5 ist die Obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn für die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 5 aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Zuständigkeit des Regierungspräsidiums gegeben ist, die im Wesentlichen den gleichen Gegenstand betrifft.

Von den Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die örtlich zuständige obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt;
 2. eine der in § 5 dieser Verordnung bezeichneten Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt.
- (2) die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Wetterau“ vom 20. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 13), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29.06.2009 (StAnz. S. 1660), wird aufgehoben.

(2) Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Die Regelungen des § 3 Nr. 3d treten nördlich der Parzelle Flur 1 Nr. 4 in der Gemarkung Klein Karben in Kraft, sobald die Gewässerrenaturierung innerhalb des Flurstücks Flur 4 Nr. 10/10 in der Gemarkung Dortelweil abgeschlossen und die Sperrstrecke durch eine Beschilderung gekennzeichnet wurde. Das Regierungspräsidium Darmstadt gibt den Tag des Inkrafttretens im Staatsanzeiger bekannt.

Darmstadt, den 22. Dezember 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Lindscheid
 Regierungspräsidentin

StAnz. 4/2015 S. 72

90

Vorhaben der TILO Service GmbH;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma TILO Service GmbH, München, beabsichtigt die Erweiterung eines Tiefkühlhauses mit Tiefkühl-Lager und einer Erhöhung der Ammoniak-Füllmenge auf 12,4 t.

Das Vorhaben soll in Flörsheim, Gemarkung: Flörsheim, Flur: 16, Flurstück: 60/15, 60/22 realisiert werden.

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wiesbaden, den 5. Januar 2015

Regierungspräsidium Darmstadt
 Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
 IV/Wi 43.2-GB-Tilo 3

StAnz. 4/2015 S. 78

91

Genehmigung der Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins für den ehemaligen Kreis Frankenberg a.G.

Die Mitgliederversammlung des Schlachtviehversicherungsvereins für den ehemaligen Kreis Frankenberg a.G. hat am 16. Dezember 2014 die Auflösung zum 31. Dezember 2014 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Verteilung des Vermögens wird gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. Dezember 2014 vorgenommen.

Darmstadt, den 6. Januar 2015

Regierungspräsidium Darmstadt
 III 32 - 39 i 02/01 (16) -3-

StAnz. 4/2015 S. 78

HESSEN MOBIL – STRASSEN- UND VERKEHRSMANAGEMENT

92

L 3170 – Ausbau der L 3170 zwischen Leibolz und Großentaft, erster Bauabschnitt;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Das Land Hessen (Hessen Mobil) beabsichtigt, die Landesstraße L 3170 zwischen Leibolz und Großentaft auf 900 m östlich von Leibolz auszubauen. Für diese Baumaßnahme soll eine Entscheidung von Hessen Mobil Fulda über das Entfallen der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 33 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 817) in Verbindung mit § 74 Abs. 7 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) herbeigeführt werden.

Gegenstand der Baumaßnahme: Die Landesstraße L 3170 zw. Netzknoten (NK) 5224/025 und NK 5225/008, Strecken-km 0+200 bis 1+102, soll orientiert an der bestehenden Trasse auf 6,5 m Fahrbahnbreite ausgebaut werden.

Für das Vorhaben war nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 26. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 33 Abs. 3 Satz 3 HStrG hat ergeben, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung besteht, für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Fulda, den 6. Januar 2015

Hessen Mobil Fulda
 20g - L3170PL8.9

StAnz. 4/2015 S. 78